

2024-36

Veröffentlicht am 11.11.2024

Nr. 36/S. 325

Tag	Inhalt	Seite
11.11.24	Geschäftsordnung des Studierendenparlaments für die Legislaturperiode 2024 - 2025	326-344

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
für die Legislaturperiode
2024 - 2025**

Studierendenparlament
Trier University of Applied Sciences

*LaTeX- Umsetzung von Fu Cheng
am 28. Oktober 2024
Version 1.0*

Aufgrund § 16 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft (Hochschule Trier - University of Applied Sciences) erlässt das Studentische Parlament die folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
A Konstituierung des Studierendenparlaments	5
§ 1 Zusammentritt des Studierendenparlaments	5
§ 2 Wahl des Präsidiums	5
B Einladung zur Sitzung	6
§ 3 Grundsätze	6
§ 4 Sitzungstermine	6
§ 5 Aufstellung der Tagesordnung	6
C Verlauf der Sitzung	7
§ 6 Abwesenheit des Präsidiums	7
§ 7 Eröffnung der Sitzung	7
§ 8 Beschlussfähigkeit	7
§ 9 Genehmigung der Tagesordnung/ Anträge	7
§ 10 Rederecht	8
§ 11 Abstimmungen	8
§ 12 Onlineübertragung mit Audio	9
D Rechte und Pflichten des Präsidiums	10
§ 13 Leitung der Sitzung	10
§ 14 Ermessensentscheidungen	10
§ 15 Ordnungsmaßnahmen	10
E Anträge	11
§ 16 Grundsätzliches	11
§ 17 Beratung von Anträgen	12
§ 18 Meinungsbild	12
§ 19 Erste Lesung	12
§ 20 Zweite Lesung	13
§ 21 Dritte Lesung	13
F Anträge zur Tagesordnung	14
§ 22 Grundsätze	14
§ 23 Anträge zur Tagesordnung	14
G Protokoll und Ausfertigung von Beschlüssen	15
§ 24 Inhalt des Protokolls	15
§ 25 Ausfertigung des Protokolls	15
§ 26 Ausfertigung von Beschlüssen	16
H Ausschüsse	17
§ 27 Zusammensetzung und Wahl	17
§ 28 Ausschussvorsitz	17
§ 29 Verfahren	17

I	Schlussbestimmung	19
	§ 30 Änderung der Geschäftsordnung	19
	§ 31 Salvatorische Klausel	19
	§ 32 Inkrafttreten	19

Vorbemerkung

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Gremium der Studierendenschaft. Es erfüllt die Aufgaben gemäß der Satzung der Studierendenschaft. Es bringt insbesondere den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck, beschließt Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Geschäftsordnung dient dem Präsidium, Mitgliedern des Parlaments und Antragsstellerinnen bzw. Antragstellern als Leitfaden ihrer Tätigkeit und soll einen geregelten Ablauf der Tätigkeit des Parlaments sicherstellen. Bei auftretenden Widersprüchen und Unklarheiten sollten alle Beteiligten im allgemeinen Interesse die Verbesserung der Geschäftsordnung anstreben.

A Konstituierung des Studierendenparlaments

§ 1 Zusammentritt des Studierendenparlaments

1. Die zeitliche und räumliche Festlegung der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments regelt die Wahlordnung.
2. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin nimmt bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden des neugewählten Studierendenparlaments deren bzw. dessen Aufgaben wahr.
3. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin benennt eine vorläufige Schriftführerin oder einen vorläufigen Schriftführer, die bzw. der bis zur Wahl der Schriftführerinnen bzw. Schriftführer die Protokollierung der Sitzung übernimmt.
4. Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung enthält mindestens folgende Punkte in dieser Reihenfolge:
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Wahl des Präsidiums
 - a. Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden
 - b. Wahl einer bzw. eines stellv. Vorsitzenden
 - c. Wahl der Schriftführerinnen bzw. Schriftführer
 3. Mitteilung des Präsidiums
 4. Genehmigung der ausstehenden Protokolle der vorherigen Legislatur
 5. Entlastung des alten Präsidiums
 6. Genehmigung der weiteren Tagesordnung
5. Die konstituierende Sitzung zählt als erste Sitzung der Legislatur.
6. Das alte Präsidium muss vor der Entlastung dem konstituierten Studierendenparlament Bericht über die letzte Legislatur erstatten. Das letzte ausstehende Protokoll wird auf der konstituierenden Sitzung genehmigt.

§ 2 Wahl des Präsidiums

1. Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Präsidiums für die Dauer der Wahlperiode.
2. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung ist die einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
3. Für die Wahl der beiden Schriftführerinnen bzw. Schriftführer ist die einfache Mehrheit erforderlich.
4. Näheres regelt die Wahlordnung.

B Einladung zur Sitzung

§ 3 Grundsätze

1. Die bzw. der Vorsitzende lädt das Studierendenparlament per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.
2. Die Einladung nebst zugehörigen Unterlagen muss versandt werden
 1. an die Mitglieder des Studierendenparlaments,
 2. an die Mitglieder des AStA,
 3. an die Fachschaftsräte,
 4. an Studierende über studierende-trier@lists.hochschule-trier.de.

Fachschaftsräte und Interessierte erhalten keine Anhänge zu Personal- und Haushaltsangelegenheiten.

3. Alle Anträge, die in der Sitzung behandelt werden sollen, müssen in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.

§ 4 Sitzungstermine

1. Das Studierendenparlament beschließt die Termine seiner Sitzungen pro Monat mindestens ein Termin im Monat zwei Wochen im Voraus, ausgenommen ist die konstituierende Sitzung.
2. Sollten die Sitzungstermine des nächsten Monats auf der letzten Sitzung eines Monats aufgrund von Beschlussunfähigkeit nicht mehr beschlossen werden können, so legt die bzw. der Vorsitzende den Termin für die nächste Sitzung fest. Auf dieser müssen dann die weiteren Termine des Monats beschlossen werden.

§ 5 Aufstellung der Tagesordnung

1. Vor dem Versenden der Einladungen stellt der bzw. die Vorsitzende die vorläufige Tagesordnung auf. Sie enthält mindestens folgende Punkte:
 1. Genehmigung der Protokolle vorheriger Sitzungen
 2. Verschiedenes

C Verlauf der Sitzung

§ 6 Abwesenheit des Präsidiums

1. Sollten weder die oder der Vorsitzende noch dessen oder deren Stellvertretung auf der Sitzung anwesend sein, so bestimmt die oder der Vorsitzende vor Eröffnung der Sitzung ein anderes Mitglied des Studierendenparlaments als Sitzungsleiterin bzw. Sitzungsleiter für diese Sitzung.
2. Sollte keiner der gewählten Schriftführerinnen bzw. Schriftführer auf der Sitzung anwesend sein, so bestimmt die oder der Vorsitzende bzw. ihre oder seine Stellvertretung vor Eröffnung der Sitzung ein anderes Mitglied des Studierendenparlaments als Schriftführerin bzw. Schriftführer für diese Sitzung.

§ 7 Eröffnung der Sitzung

1. Die bzw. der Vorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertretung oder ein anderes nach § 6 Abs. 1 bestimmtes Mitglied des Studierendenparlaments eröffnet die Sitzung und prüft die Beschlussfähigkeit.
2. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes der Studierendenschaft werden die stimmberechtigten Personen verlesen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

1. Das Studierendenparlament ist bei Einhaltung der Ladungsfrist beschlussfähig,
 1. wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend ist.
2. Bei Beschlussunfähigkeit werden alle betreffenden Tagesordnungspunkte geschlossen und vertagt.
3. Ist die Beschlussunfähigkeit dadurch verursacht, dass weniger als die einfache Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend ist, so ist die nächste Sitzung bezüglich der unerledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen hiervon sind Wahlen. Zu einer solchen vertagten Sitzung kann erst eingeladen werden, nachdem die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.
4. Die Beschlussfähigkeit wird überprüft
 1. zu Beginn jeder Sitzung des Studierendenparlaments,
 2. wenn eine stimmberechtigte Person den Raum verlässt.

§ 9 Genehmigung der Tagesordnung/ Anträge

1. Fristgerechte Anträge gehen vor der Einladung ein. Diese müssen am siebten Kalendertag vor der Sitzung bis spätestens 12:00 Uhr vorliegen und sind automatisch Teil der vorläufigen Tagesordnung. Anträge, die besonderer Dringlichkeit unterliegen, können in Ausnahmefällen auch nach dem Versand der Einladung zur Sitzung eingehen. Als Dringlichkeitsanträge können sie mit einer Zweidrittelmehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Wird die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, so sind sie automatisch Tagesordnungspunkt auf der nächsten Sitzung. Die Dringlichkeit ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu begründen.

2. Anträge sind folgendermaßen zu priorisieren:
 1. Vertagte Anträge
 2. Dringlichkeitsanträge
 3. Anträge zur Änderung der Satzung
 4. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
 5. sonstige Anträge
3. Dringlichkeitsanträge sind in folgenden Fällen unzulässig:
 1. Änderung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen
 2. Änderung der Geschäftsordnung
 3. (Ab-)Wahl des StuPa-Präsidiums
 4. Personalangelegenheiten
 5. Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge
4. Bei der Genehmigung der Tagesordnung können Mitglieder der Studierendenschaft Änderungsanträge stellen.
5. Die Änderungsanträge bezüglich der Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit genehmigt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird der gesamte Tagesordnungspunkt vertagt.

§ 10 Rederecht

1. Rederecht haben Mitglieder und Angehörige der Studierendenschaft. Anderen Personen kann Rederecht vom Präsidium eingeräumt werden.
2. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste). Personen, die sich zu einem Thema noch nicht geäußert haben, werden in der Redeliste bevorzugt. Anträge zur Tagesordnung (siehe § 23) haben Vorrang. Die Redeliste kann von der Sitzungsleitung unterbrochen werden
 1. zur sofortigen Berichtigung eines Wortbeitrags,
 2. bei einer Wortmeldung einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers oder einer Berichterstatteerin bzw. eines Berichterstatters,
 3. bei einer Wortmeldung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten während einer Personalbefragung vor Wahlen.

§ 11 Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich, sofern nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Mehrheitsstufen regelt die Satzung der Studierendenschaft.
4. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Ausgenommen sind Abstimmungen auf Person bezogen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlaments ist geheim abzustimmen, sofern kein anderes Mitglied vorher eine namentliche Abstimmung (siehe Abs. 7) verlangt hat. Das Präsidium gewährleistet die geheime Wahl.

5. Geheime Abstimmungen sind auf neutralen Zetteln durchzuführen. Für den Fall der Zuschaltung von verhinderten Mitgliedern des Studierendenparlaments per Video zur Sitzung kann für geheime Abstimmungen auch ein entsprechendes Online-Tool verwendet werden (siehe § 12 Abs. 5).
6. Die Auszählung der Stimmen hat öffentlich zu erfolgen. Zweifelhafte Stimmen sind als ungültig zu werten.
7. Auf Verlangen eines Mitglieds wird namentlich abgestimmt, sofern kein anderes Mitglied vorher eine geheime Abstimmung (siehe Abs. 4) verlangt hat.
8. Blockwahlen und die Wahl mehrerer Personen in einem Wahlgang sind zulässig. Auf Verlangen eines Mitglieds muss getrennt bzw. einzeln abgestimmt werden.
9. Auf Antrag eines Mitglieds zur Geschäftsordnung nach § 23 kann vor Abstimmungen über Personen eine nicht öffentliche Debatte voraus gehen. Die von der Abstimmung betroffene Person wird von der Personaldebatte ausgeschlossen, auch wenn sie ein Mitglied des Studierendenparlaments ist. Das Präsidium hat die Nichtöffentlichkeit zu gewährleisten. Personaldebatten können protokolliert werden unter ausschluss der Öffentlichkeit. Es können dritte Personen mit einer beratenden Funktion zur Personaldebatte hinzugezogen werden. Die Abstimmung über Personen muss geheim in öffentlicher Sitzung erfolgen.
10. Während des Ausschlusses der Öffentlichkeit können keine Beschlüsse gefasst werden.
11. Eine Abstimmung kann von einem Mitglied der Studierendenschaft aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich zu erfolgen und ist zu begründen. Über die Anfechtung entscheidet der Vorsitz des Studierendenparlaments unmittelbar. Wird der Anfechtung stattgegeben, so muss die Abstimmung wiederholt werden

§ 12 Onlineübertragung mit Audio

1. Die Zuschaltung per Video zu Sitzungen des Studierendenparlaments ist grundsätzlich nur in den Konferenzraum der Hochschule Trier (Standort Schneidershof) möglich, sofern dies der Sitzungsleitung im Vorfeld der Sitzung angekündigt und der Zugang zum Konferenzraum geklärt worden ist, sowie mindestens ein Mitglied des Studierendenparlaments, der Fachschaftsräte oder des AStAs für die Dauer der Übertragung anwesend ist.
2. Absatz 1 gilt nicht für die konstituierende Sitzung.
3. Die Aufzeichnung der Videoübertragung in jeglicher Form ist untersagt. Bei Verstoß wird die betreffende Person für die Dauer der Übertragung des Raumes verwiesen.
4. Für die Dauer der Durchführung von Personaldebatten wird die Videoübertragung unterbrochen. Ausgenommen Mitglieder des Studierendenparlaments sind zugeschaltet, dann muss ein separater Konferenzraum angelegt werden.
5. Für geheime Abstimmungen kann ein entsprechendes Online-Tool verwendet werden. Die Wahl des Online-Tools obliegt dabei der Sitzungsleitung.

D Rechte und Pflichten des Präsidiums

§ 13 Leitung der Sitzung

1. Die bzw. der Vorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertretung oder ein anderes nach § 6 Abs. 1 bestimmtes Mitglied des Studierendenparlaments leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Sie bzw. er sorgt für den ordentlichen Ablauf der Sitzung.

§ 14 Ermessensentscheidungen

1. Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitz nach eigenem Ermessen.
2. Gegen eine Ermessensentscheidung des Vorsitzes kann durch ein Mitglied des Studierendenparlaments Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.
3. Über den Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament unverzüglich in der gleichen Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

1. Rednerinnen bzw. Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, können von der Sitzungsleitung zur Sache verwiesen werden.
2. Die Sitzungsleitung kann Anwesende, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen. Zu Störungen werden grundsätzlich gezählt:
 1. Die Nutzung von elektronischen Geräten. Ausnahmen gelten für Antragsstellende, Berichterstattende, Schriftführende und dem Vorstand,
 2. Ausgiebige Nahrungsaufnahme,
 3. Beleidigende, sexistische und diskriminierende Äußerungen,
 4. Störende Äußerungen jeder Form, wenn das Rederecht nicht erteilt wurde,
 5. Konsum von alkoholischen Getränken,
 6. Nichteinhaltung der Pausenzeiten.
3. Ist eine Person dreimal zur Sache verwiesen und/oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die Sitzungsleitung ihr das Wort entziehen, wenn sie sie beim zweiten Verstoß auf diesen Umstand hingewiesen hat.
4. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden.
5. Bei anhaltenden Störungen einer Person, die bereits zur Sache verwiesen und/oder zur Ordnung gerufen wurde, kann der Vorsitz Sitzungsverweis aussprechen.

E Anträge

§ 16 Grundsätzliches

1. Anträge werden in Sach- und Struktur­anträge unterschieden und enthalten mindestens den Namen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, den genauen Beschlusstext und eine Begründung für den Antrag.
2. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörige der Studierendenschaft.
3. Zu den Struktur­anträgen gehören:
 1. Anträge zur Änderung der Satzung, deren Ergänzungsordnungen und der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
 2. Anträge zur Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge

Für einen Struktur­antrag wird zur Beratung im Studierendenparlament eine aussagekräftige Synopse erstellt. Sie enthält zu jeder Änderung eine Begründung und wenn möglich eine Schilderung des Sachverhalts.

4. Zu den Sachanträgen gehören:
 1. Anträge auf finanzielle Unterstützung studentischer Eigeninitiativen
 2. Anträge zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 3 der Satzung der Studierendenschaft
 3. Sonstige Beschlussvorlagen

Sachanträge zeichnen sich durch eine Schilderung des Sachverhalts, einer Beschlussvorlage und einer Begründung aus.

5. Zusätzlich können im Tagesordnungspunkt “Berichte und Anfragen” von den Mitgliedern des Studierendenparlaments sonstige Beschlussvorlagen als Anträge aus der Diskussion eingebracht werden. Diese Anträge müssen in einem sinnvollen Zusammenhang mit der behandelten Thematik stehen. Sie sind unmittelbar im Anschluss an die Diskussion zu behandeln.
6. Struktur­anträge gemäß Abs. 3 werden in drei Lesungen behandelt. Ausnahmen bilden Anträge zur Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge, die in zwei Lesungen auf zwei verschiedenen Sitzungen behandelt werden.
7. Bei den übrigen Anträgen können drei Lesungen zu einer Lesung zusammengefasst werden, falls nicht ein Mitglied des Studierendenparlaments ausdrücklich die Durchführung von drei Lesungen verlangt. Bei nur einer Lesung entfällt die Abstimmung zur Überweisung in die zweite Lesung sowie die Grundsatz- und Schlussdebatte.
8. Für den Beschluss von Sachanträgen ist grundsätzlich eine einfache Mehrheit erforderlich.
9. Für den Beschluss von Struktur­anträgen ist grundsätzlich eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge, die mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.
10. In einer Legislaturperiode darf nicht über den **selben** Antrag mehrfach abgestimmt werden. Dieser Antrag muss als Neuauflage gestellt und abgestimmt werden. Ein solcher Antrag **kann** über die gleichen Eigenschaften wie ein vorheriger Antrag haben.

§ 17 Beratung von Anträgen

1. Vor der Beratung eines Antrags stellt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin seinen bzw. ihren Antrag vor und begründet ihn. Während der Vorstellung kann er oder sie Fragen, die der inhaltlichen Klarstellung dienen, beantworten.
2. Nach der Vorstellung beginnt die eigentliche Beratung des Antrags.
3. Während der Beratung kann ein Mitglied des Studierendenparlaments die Klarstellung der Sachlage (Verständnisfrage) verlangen.
4. Die Beratung von Sachanträgen bzw. sonstigen Beschlussvorlagen ist auf eine Stunde begrenzt. Ist es nach Ablauf einer Stunde nicht zu einer Schlussabstimmung gekommen, entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag sofort abgestimmt werden soll. Ist diese Abstimmung negativ, wird der Antrag vertagt.
5. Bei Sachanträgen kann das Studierendenparlament von dem Beschlusstext abweichen und bestimmte Bedingungen an den Beschluss knüpfen, sofern die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dem zustimmt. Andernfalls wird über den ursprünglichen Beschlusstext abgestimmt.

§ 18 Meinungsbild

1. Während der Beratung und vor Abstimmung von Sach- bzw. Strukturanträgen oder sonstigen Beschlussvorlagen kann die Erstellung eines Meinungsbildes verlangt werden
 1. von einem Mitglied des Studierendenparlaments,
 2. von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller.

§ 19 Erste Lesung

1. In der ersten Lesung findet die Grundsatzdebatte statt.
2. Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Gelegenheit, ihren bzw. seinen Antrag gemäß § 17 zu begründen. Nur in der ersten Lesung hat sie bzw. er die Möglichkeit, ihren bzw. seinen Antrag zurückzuziehen.
3. Zu einem vorliegenden Antrag können von Mitgliedern der Studierendenschaft konkurrierende Anträge gestellt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zu diesem stehen müssen. Nur ein Antrag kann in die zweite Lesung übernommen werden (Hauptantrag).
4. Zum Schluss der ersten Lesung beschließt das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit die Überweisung in die zweite Lesung. Wird der Antrag nicht in die zweite Lesung überwiesen, so gilt er als abgelehnt. Die zweite Lesung ist automatisch Tagesordnungspunkt der folgenden Sitzung, auch wenn dies nicht in der vorläufigen Tagesordnung vermerkt ist.
5. Das Studierendenparlament kann zusätzlich beschließen, den Antrag zur Vorbereitung der zweiten Lesung an einen Ausschuss zu überweisen.

§ 20 Zweite Lesung

1. In der zweiten Lesung findet die Einzelberatung des Hauptantrages statt.
2. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlaments wird der Antrag abschnittsweise beraten.
3. Zu einzelnen Punkten des Hauptantrages können von Mitgliedern der Studierendenschaft Änderungsanträge gestellt werden. Diese können auch mündlich auf der Sitzung erfolgen. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten. Übernehmen Hauptantragstellerinnen bzw. Hauptantragsteller einen Änderungsantrag, so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.
4. Während der zweiten Lesung kann der Antrag jederzeit durch Beschluss des Studierendenparlamentes an einen Ausschuss überwiesen werden.
5. Liegen keine Änderungsanträge mehr vor und sind alle erforderlichen Abstimmungen durchgeführt, so kann die dritte Lesung in die nächste Sitzung überwiesen werden und ist automatisch Tagesordnungspunkt der folgenden Sitzung, auch wenn dies nicht in der vorläufigen Tagesordnung vermerkt ist. In Ausnahmefällen kann die dritte Lesung unmittelbar nach der zweiten Lesung erfolgen. Die Ausnahme ist zu begründen und im Protokoll zu vermerken.

§ 21 Dritte Lesung

1. In der dritten Lesung findet die Schlussdebatte statt.
2. Vor Eintritt in die Schlussdebatte wird auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlamentes der abstimmungsreife Antrag verlesen.
3. In der Schlussdebatte wird der Antrag als Ganzes diskutiert. Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig.
4. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, erhält die Hauptantragstellerin bzw. der Hauptantragsteller Gelegenheit zu einem Schlusswort. Abschließend erfolgt die Schlussabstimmung über den Gesamtantrag.

F Anträge zur Tagesordnung

§ 22 Grundsätze

1. Anträge zur Tagesordnung befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Sie können nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden.
2. Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Tagesordnung erfolgt durch Heben einer Hand. Sollte dies auf Grund körperlicher Beeinträchtigung nicht möglich sein, kann der Antrag auch unmittelbar geäußert werden.
3. Erhebt sich gegen einen Antrag zur Tagesordnung kein Widerspruch seitens eines Mitglieds des Studierendenparlaments, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede eines Mitglieds des Studierendenparlaments unverzüglich über den Antrag zur Tagesordnung abzustimmen.
4. In besonderen Fällen kann die bzw. der Vorsitzende eine Tagesordnungsdebatte zulassen.

§ 23 Anträge zur Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung werden bevorzugt behandelt, ohne den aktuellen Redebeitrag zu unterbrechen.
2. Anträge zur Tagesordnung sind:
 1. der Antrag auf Schluss der Sitzung bei Vertagung der noch nicht abschließend behandelten Tagesordnungspunkte,
 2. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (maximal eine Stunde),
 3. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 4. der Antrag auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes,
 5. der Antrag auf Vertagung eines einzelnen Tagesordnungspunktes,
 6. der Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes,
 7. der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
 8. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 9. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
 10. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit bzw. deren Aufhebung,
 11. der Antrag auf Personaldebatte (siehe § 11 Abs. 9),
 12. der Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes,
 13. der Antrag auf Umstellung der Reihenfolge der Tagesordnung nach Genehmigung,
 14. der Antrag auf Neuaufnahme eines Tagesordnungspunktes.

G Protokoll und Ausfertigung von Beschlüssen

§ 24 Inhalt des Protokolls

1. Das Protokoll enthält insbesondere:
 1. die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments und der anwesenden Gäste,
 2. die jeweilige Uhrzeit bei Eröffnung und Schließung der Sitzung, zu Beginn jedes Tagesordnungspunktes und zu Beginn der eigentlichen Beratung bei Sachanträgen und sonstigen Beschlussvorlagen,
 3. den Wortlaut der Änderungen von Protokollen zu vorherigen Sitzungen,
 4. die genehmigte Tagesordnung,
 5. Berichte des AStA und der Ausschüsse des Studierendenparlaments,
 6. die Ergebnisse von Wahlen und deren Stimmenverhältnisse,
 7. den Wortlaut der gestellten Sachanträge,
 8. den Wortlaut der gestellten Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
 9. den Wortlaut des Sachantrags mit allen angenommenen Änderungen und die Ergebnisse der dazugehörigen Abstimmungen,
 10. die Anträge zur Geschäftsordnung und deren Abstimmungsergebnisse,
 11. den wesentlichen Verlauf der Debatte,
 12. die persönlichen Erklärungen,
 13. Äußerungen, von denen ein Mitglied des Studierendenparlamentes ausdrücklich und unverzüglich die Aufnahme in das Protokoll verlangt,
 14. die Vermerke, dass zu diesem Tagesordnungspunkt Sondervoten eingereicht werden,
 15. bei Wahlen zum AStA die von den Kandidatinnen oder Kandidaten genannten Ziele ihrer Arbeit sowie die wesentlichen dazu gestellten Fragen und gegebenen Antworten,
 16. den Status des Protokolls (vorläufig oder genehmigt).
2. Nach Ermessen der Protokollantinnen oder des Protokollanten können neben den persönlichen Erklärungen und den schriftlichen Sondervoten weitere umfangreiche Protokollinhalte gemäß Absatz 1 zu Berichten, Beiträgen und Anträgen nachträglich eingereicht und in den Anhang des Protokolls aufgenommen werden.

§ 25 Ausfertigung des Protokolls

1. Für die Ausfertigung des Protokolls sind die Sitzungsleitung und die jeweilige Schriftführerin bzw. der jeweilige Schriftführer verantwortlich. Das Protokoll ist von beiden zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll wird nach Behandlung eventueller Änderungsanträge durch das Studierendenparlament genehmigt.
3. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Legislaturperiode wird unverzüglich nach Fertigstellung an alle Mitglieder des Studierendenparlamentes verschickt. Über die Genehmigung beschließt das neugewählte Studierendenparlament.

§ 26 Ausfertigung von Beschlüssen

1. Beschlüsse werden von der bzw. dem Sitzungsleitenden mitverfolgt und aufgezeichnet.

H Ausschüsse

§ 27 Zusammensetzung und Wahl

1. Für in der Satzung oder ihren Ergänzungsordnungen nicht explizit vorgesehene Ausschüsse beschließt das Studierendenparlament über deren Einsetzung mit einfacher Mehrheit. Die Ausschüsse bestehen mindestens aus drei und maximal aus sieben Mitgliedern der Studierendenschaft.
2. Das Studierendenparlament kann jederzeit Ausschüsse mit einfacher Mehrheit nachbesetzen oder auflösen.

§ 28 Ausschussvorsitz

1. Für jeden Ausschuss werden eine Ausschussvorsitzende bzw. ein Ausschussvorsitzender sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter aus der Mitte des Ausschusses vom Studierendenparlament gewählt, soweit dem Vorgehen andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.
2. Die bzw. der Vorsitzende lädt zu Ausschusssitzungen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Kalendertagen schriftlich ein, soweit dem Vorgehen andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.
3. Die bzw. der Ausschussvorsitzende erstattet dem Studierendenparlament Rechenschaft über die Arbeit der Ausschüsse. Sie bzw. er ist für die Anfertigung von Protokollen zu den Ausschusssitzungen verantwortlich.

§ 29 Verfahren

1. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, sobald die Ladungsfrist eingehalten wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.
2. Ist ein Ausschuss nur mit drei Mitgliedern besetzt, ist dieser Ausschuss nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Beschlussunfähigkeit werden alle betroffenen Tagesordnungspunkte bzw. die Sitzung unverzüglich geschlossen. Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses lädt unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein.
4. Ist die Beschlussunfähigkeit dadurch gegeben, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, so ist die nächste Sitzung bezüglich der dadurch unerledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung zu einer neuen Sitzung explizit hingewiesen wird. Zu einer solchen Sitzung kann erst eingeladen werden, nachdem die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Abwesenheit die der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters, den Ausschlag.
6. Sitzungen der Ausschüsse müssen nicht öffentlich sein, solange dem keine anderen Bestimmungen entgegenstehen.
7. Ausschusssitzungen sind auch während der vorlesungsfreien Zeit und an Samstagen möglich.

8. Im Übrigen richtet sich das Verfahren in den Ausschüssen nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

I Schlussbestimmung

§ 30 Änderung der Geschäftsordnung

1. Als eine Änderung der Geschäftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
2. Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlaments geändert werden.
3. Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 31 Salvatorische Klausel

1. Sollten Teile dieser Geschäftsordnung rechtunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.
2. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
3. Enthält diese Ordnung rechtsunwirksame Bestimmungen, oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Ordnung rechtunwirksam werden, ist die Ordnung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

§ 32 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten treten alle früheren Geschäftsordnungen des Studierendenparlaments der Hochschule Trier außer Kraft.